

Produkte und Preise
Kies Beton 2026
HASTAG (Zürich) AG

Gültig ab 1. Mai 2026

BÜRO ST. GALLEN
Hastag (Zürich) AG
Breitfeldstrasse 12
9015 St. Gallen
T 071 747 11 70
info-sg@juramaterials.ch
www.juramaterials.ch

DISPOSITION
Breitfeldstrasse 12
9015 St. Gallen
T 071 747 11 50
dispo-sg@juramaterials.ch

LABOR
Breitfeldstrasse 12
9015 St. Gallen
T 071 747 11 89
labor-sg@juramaterials.ch



Roger Ammann
Spartenleiter Kies Beton
T 071 747 11 80
roger.ammann@juramaterials.ch



Wolfgang Berlinger
Verkaufsleiter Kies Beton
T 071 747 11 81
wolfgang.berlinger@juramaterials.ch



Magnus Popp
Disponent Kies Beton
T 071 747 11 50
dispo-sg@juramaterials.ch



Tamara Graf
Disponentin Kies Beton
T 071 747 11 50
dispo-sg@juramaterials.ch



BETONWERK MÖRSCHWIL
HASTAG (Zürich) AG
Meggenhus
9402 Mörschwil
T 071 747 11 92



BETONWERK + UP GOSSAU SG
HASTAG (Zürich) AG
Bischofszellerstrasse 149
9200 Gossau SG
BW: T 071 747 11 90
UP: T 071 747 11 91



BETONWERK ROMANSHORN
HASTAG (Zürich) AG
Friedrichshafnerstrasse 49
8590 Romanshorn
BW: T 071 747 11 93

Öffnungszeiten (Abholer)

Betonwerk Gossau SG / Mörschwil / Romanshorn

Sommer: April bis Oktober	06.30 – 12.00	und	13.00 – 16.30
Winter: November bis März	07.30 – 12.00	und	13.00 – 16.30

Umschlagplatz / RC-Platz Gossau SG

Sommer: April bis Oktober	06.30 – 12.00	und	13.00 – 16.30
Winter: November bis März	07.30 – 12.00	und	13.00 – 16.30



2026

Inspektorat

Betriebs-
kontrolle
2025
bestanden



Baustoff
Kreislauf
Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Beton nach Norm SN EN 206:2013 + A2:2021	Seite 9
Langzeitmörtel, Calterra 42 (ACTO), diverse Betonsorten, Preiszuschläge und Lieferbedingungen	
<hr/>	
Betontransporte	Seite 19
<hr/>	
Allgemeine Geschäftsbedingungen Beton	Seite 20
<hr/>	
Labor für Baustoffprüfungen	Seite 23
<hr/>	
Swissblock®-Systemsteine	Seite 25
<hr/>	
Gesteinskörnungen, Kies ab Werk, RC-Materialien	Seite 32
<hr/>	
Allgemeine Geschäftsbedingungen Kies	Seite 28
<hr/>	
Anleitung Lieferschein-Portal	Seite 30

Norm für Beton, SN EN 206:2013 + A2:2021

Die Norm SN EN 206:2013 + A2:2021 gilt für Beton, der für Ortbetonbauwerke, für vorgefertigte Bauwerke sowie für Fertigteile für Gebäude und Ingenieurbauwerke verwendet wird (SN EN 206:2013 + A2:2021, aus NV.1.1).

Beton kann nach Zusammensetzung oder nach Eigenschaften ausgeschrieben werden. Es wird in der SN EN 206:2013 + A2:2021 empfohlen, Beton nach Eigenschaften auszusprechen.

Beton nach Eigenschaften

Beton, für den die geforderten Eigenschaften und zusätzliche Anforderungen, sofern erforderlich, dem Hersteller gegenüber festgelegt sind, der für die Bereitstellung eines Betons, der den geforderten Eigenschaften und den zusätzlichen Anforderungen entspricht, verantwortlich ist (EN 206:2013 + A2:2021, Abs. 3.1.1.4).

Beton nach Zusammensetzung

Beton, für den die Zusammensetzung und die Ausgangsstoffe, die verwendet werden müssen, dem Hersteller, der für die Lieferung eines Betons mit der festgelegten Zusammensetzung verantwortlich ist, vorgegeben werden (EN 206:2013 + A2:2021, Abs. 3.1.1.10).

Festlegung des Betons

Der Verfasser der Festlegung des Betons muss sicherstellen, dass alle relevanten Anforderungen für die Betoneigenschaften in der dem Hersteller zu übergebenden Festlegung enthalten sind. Dazu gehören auch der Transport nach der Lieferung, das Einbringen, die Verdichtung, die Nachbehandlung oder allfällige weitere Behandlungen.

Zu berücksichtigen sind:

- die Anwendung des Frisch- und Festbetons
- die Nachbehandlungsbedingungen
- die Abmessungen des Bauwerks
- die Einwirkungen der Umgebung, denen das Bauwerk ausgesetzt wird.
- gegebenenfalls weitere Anforderungen (z.B. aufgrund bearbeiteter Betonoberflächen, der Betondeckung oder der Mindestquerschnittsmassen etc.).

Expositionsklassen

Dem Konzept der Expositionsklassen liegen die möglichen Angriffs- und Schädigungsarten von Beton und Stahlbeton zugrunde. Können Einwirkungen auf Beton nicht mit den Expositionsklassen der SN EN 206:2013 + A2:2021 beschrieben werden, sind diese separat anzugeben (z.B. mechanischer Verschleiss durch Fahrzeuge). Für verschiedene Bauteile eines Bauwerkes können sich unterschiedliche Expositionsklassen ergeben. Im nachfolgenden Auszug aus Tabelle 1 der EN 206:2013 + A2:2021 sind die Klassen erläutert.

Klassen-Bezeichnung	Beschreibung der Umgebung
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko für Beton oder Bewehrung	
X0	für Beton ohne Bewehrung für Beton mit Bewehrung in sehr trockener Umgebung
Korrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	
XC1	trocken oder ständig feucht
XC2	nass, selten trocken
XC3	mässige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken
Korrosion, ausgelöst durch Chloride	
XD1	mässige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken
Frostangriff mit oder ohne Taumittel	
XF1	mässige Wassersättigung, ohne Taumittel
XF2	mässige Wassersättigung, mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel
Chemischer Angriff	
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung (gemäss Tabelle NA.10 der SN EN 206:2013 + A2:2021)
XA2	chemisch mässig angreifende Umgebung (gemäss Tabelle NA.10 der SN EN 206:2013 + A2:2021)
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung (gemäss Tabelle NA.10 der SN EN 206:2013 + A2:2021)

Anwendungsbeispiele Expositionsklasse

In der Schweiz werden die Expositionsklassen XA und XD2 in Unterklassen unterteilt (NA.4.1):

XA1s, XA2s, XA3s:

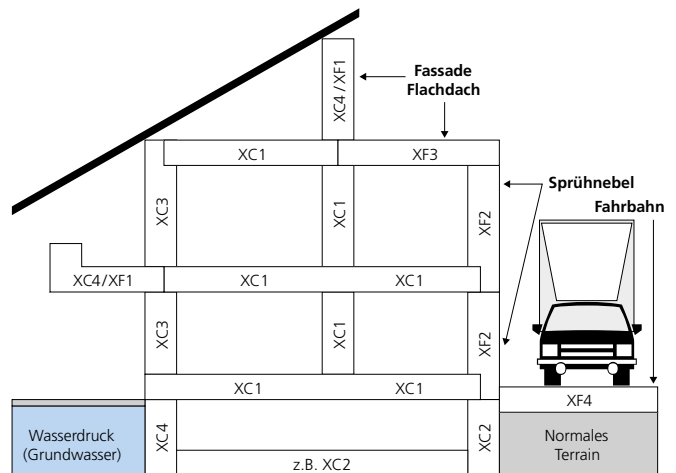
Angriff auf Beton vorwiegend durch Sulfate.

XA1c, XA2c, XA3c:

lösender Angriff auf Beton.

XD2a mit einem Chloridgehalt ≤ 0.5 g/l («Süsswasser», z.B. für übliche Schwimmbäder).

XD2b mit einem Chloridgehalt > 0.5 g/l («Salzwasser», zeitweise oder dauernd hohe Chloridgehalte, z.B. Solebäder).



Konsistenzklassen

Klasse	Masseinheit	Konsistenzbeschreibung*
--------	-------------	-------------------------

Ausbreitmass [mm]		
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fliessfähig
F6	≥ 630	sehr fliessfähig

Verdichtungsmass nach Walz [-]		
C0	≥ 1.46	erdfeucht
C1	C1 1.45 bis 1.26	steif
C2	C2 1.25 bis 1.11	plastisch
C3	C3 1.10 bis 1.04	weich

Setzmass (Slump) [mm]		
S1	10 bis 40	steif
S2	50 bis 90	plastisch
S3	100 bis 150	weich
S4	160 bis 210	flüssig
S5	≥ 220	sehr flüssig

Auszüge aus den Tabellen 3 bis 5 der EN 206:2013 + A2:2021

Für SVB gelten die folgenden Konsistenzklassen:

Klasse	Masseinheit
--------	-------------

Setzflussmassklassen (Setzflussmass) [mm]	
SF1	550 bis 650
SF2	660 bis 750
SF3	760 bis 850

Viskositätsklassen (t_{500} -Zeit) [s]	
VS1	< 2.0
VS2	≥ 2.0

Viskositätsklassen (Trichterauslaufzeit) [s]	
VF1	< 9.0
VF2	9.0 bis 25.0

Auszüge aus den Tabellen 6 bis 8 der EN 206:2013 + A2:2021

* Die den Konsistenzklassen zugeordneten Konsistenzbeschreibungen entsprechen internen Festlegungen. Eine Zuordnung in der Norm existiert nicht.

Anforderungen an den Beton

Für grundlegende und zusätzliche Anforderungen an die üblichen Betonsorten gelten die Tabellen NA.5 und NA.6 aus den Nationalen Elementen zur Norm SN EN 206:2013 + A2:2021.

Tabelle NA.5 der SN EN 206:2013 + A2:2021

Bezeichnung	Sorte 0 (Null)	Sorte A ¹⁾	Sorte B	Sorte C	Sorte D (T1) ^{2,3)}	Sorte E (T2) ³⁾	Sorte F (T3) ⁴⁾	Sorte G (T4) ⁴⁾
Grundlegende Anforderungen								
Übereinstimmung mit dieser Norm	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013
Druckfestigkeitsklasse	C12/15	C20/25	C25/30	C30/37	C25/30	C25/30	C30/37	C30/37
Expositionsklasse (Kombination der aufgeführten Klassen)	X0(CH)	XC2 (CH)	XC3 (CH)	XC4 (CH), XF1 (CH)	XC4 (CH), XD1 (CH), XF2 (CH)	XC4 (CH), XD1 (CH), XF4 (CH)	XC4 (CH), XD3 (CH), XF2 (CH)	XC4 (CH), XD3 (CH), XF4 (CH)
Nennwert des Grösstkorns	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32
Chloridgehaltsklasse ⁵⁾	Cl 0,10	Cl 0,10	Cl 0,10	Cl 0,10	Cl 0,10	Cl 0,10	Cl 0,10	Cl 0,10
Konsistenzklasse ⁶⁾	C3	C3	C3	C3	C3	C3	C3	C3

Zusätzliche Anforderung für bestimmte Expositionsclassen und Betonsorten

Frost-Tausalz-Widerstand	nein	nein	nein	nein	mittel	hoch	mittel	hoch
AAR-Widerstand	nein	nein	nein	nein/hoch ⁷⁾	hoch	hoch	hoch	hoch

Zusätzliche Anforderungen (objektspezifisch festzulegen)

Sulfatwiderstand	nein	nein	nein	Gemäss Ziffer NA 5.3.4.9				
------------------	------	------	------	--------------------------	--	--	--	--

- 1) Die Betonsorte A deckt auch die Anforderungen der Expositionsklasse XC1(CH) ab.
- 2) Die Betonsorte D deckt auch die Anforderungen der Expositionsklasse XF3(CH) ab.
- 3) Die Betonsorten D und E decken die Expositionsklasse XD2a(CH) ab. Definition siehe Ziffer NA.4.1.
- 4) Die Betonsorten F und G decken die Expositionsklasse XD2b(CH) ab. Definition siehe Ziffer NA.4.1.
- 5) Die angegebene Klasse des Chloridgehalts ist für Stahl- und Spannbeton geeignet.
- 6) Die angegebene Konsistenzklasse ist informativ. Sie ist vom Verwender des Betons im Hinblick auf die objektspezifischen Randbedingungen und seine Bedürfnisse (z.B. Betonierverfahren) in der Angebotsphase zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen (siehe Ziffer NA.5.3.4.1). Allfällige Anpassungen sind im Angebot festzuhalten und zu berücksichtigen. Hinweis: Die Anforderung an die Konsistenz des Betons ist gemäss Ziffer 5.4.1 (5) EN 206 bei der Übergabe vom Betonhersteller an den Verwender zu erfüllen.
- 7) Der erforderliche AAR-Widerstand ist abhängig vom Tragwerk und der Nutzungsdauer (siehe SIA 2042).

Auszug aus der Tabelle NA.6 der SN EN 206:2013 + A2:2021

Bezeichnung Anforderungen	Sorte 0 (Null)	Sorte A	Sorte B	Sorte C	Sorte D (T1)	Sorte E (T2)	Sorte F (T3)	Sorte G (T4)
Grundlegende Anforderungen								
Maximaler w/z-Wert bzw. w/z _{eq} -Wert [-]	–	0,65	0,60	0,50	0,50	0,50	0,45	0,45
Mindestzementgehalt (kg/m ³) ^{1, 2)}	–	280	280	300	300	300	320	320
Dauerhaftigkeitsprüfungen ³⁾	keine	keine	WL ⁴⁾ , KW	KW	KW, FT	KW, FT	CW, FT	CW, FT

- 1) Der Mindestzementgehalt gilt für Betone ohne Zusatzstoffe und einem Grösstkorn D_{max} 32 mm. Wird ein anderes Grösstkorn D_{max} verwendet, ist der Zementgehalt entsprechend Tabelle NA.7 anzupassen.
- 2) Bei der Zementart CEM II/B-LL sind die Fussnoten der Tabelle NA.1 zu beachten.
- 3) Prüfungen gemäss Norm SIA 262/1, Anhang A, B, C und I für die Wasserleitfähigkeit (WL), Chloridwiderstand (CW), Frost-Tausalz-Widerstand (FT) und Karbonatisierungswiderstand (KW). Bei den Prüfungen gelten die Grenzwerte und Kriterien gemäss Ziffer 8.2.3.4 (Tabelle NA.14).
- 4) Die Bestimmung der WL ist durchzuführen, falls der Nachweis gemäss NA Ziffer 8.2.3.4 zu erbringen ist.

Tabelle NA.8 der SN EN 206:2013 + A2:2021

Bezeichnung	P1 im Trockenem (NPK H)	P2 unter Wasser (NPK I)	P3 im Trockenem (NPK K)	P4 unter Wasser (NPK L)
Grundlegende Anforderungen				
Übereinstimmung mit dieser Norm	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013	Beton nach SN EN 206:2013
Druckfestigkeitsklasse	C25/30	C25/30	C20/25	C20/25
Expositionsklasse(n)	keine ¹⁾			
Nennwert des Grösstkorns	D _{max} 32			
Chloridgehaltsklasse	Cl 0.10			
Konsistenzklasse ²⁾	F4	F5	F4	F5
Zusätzliche Anforderungen (objektspezifisch festzulegen)				
Frost-Tausalz-Widerstand	(evtl. mittel) ³⁾	(evtl. mittel) ³⁾	nein	nein
AAR-Beständigkeit	nein	hoch	nein	hoch
Sulfatwiderstand	Gemäss NA, Ziffer 5.3.4		nein	nein

1) Um Missverständnisse zu vermeiden, wird auf die Angabe einer Expositionsklasse verzichtet.

2) Die angegebene Konsistenzklasse ist informativ. Sie ist vom Verwender des Betons im Hinblick auf die objektspezifischen Randbedingungen und seine Bedürfnisse (z.B. Betonierverfahren) in der Angebotsphase zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen (siehe Ziffer NA.5.3.4.1). Allfällige Anpassungen sind im Angebot festzuhalten und zu berücksichtigen. Hinweis: Die Anforderungen an die Konsistenz des Betons ist gemäss Ziffer 5.4.1 (5), SN EN 206:2013 + A2:2021, bei der Übergabe vom Betonhersteller an den Verwender zu erfüllen.

3) In einzelnen Fällen (z.B. teilweise freiliegende Oberflächen der Pfähle) kann es angezeigt sein, einen «mittleren» Frost-Tausalz-Widerstand zu fordern.

Tabelle NA.9 der SN EN 206:2013 + A2:2021

Bezeichnung Anforderungen	P1 im Trockenem (NPK H)	P2 unter Wasser (NPK I)	P3 im Trockenem (NPK K)	P4 unter Wasser (NPK L)
Maximaler w/z-Wert bzw. w/z _{eq} -Wert [-]	0,50	0,50	0,60	0,60
Mindestzementgehalt (kg/m ³) ¹⁾	330	380	330	380
Gesteinskörnungen	Gemäss SN EN 12620			
Richtwerte für den Mehlkorngengehalt (kg/m ³) ²⁾	≥ 400			
Zulässige Zementarten	Gemäss Tab. NA.6 für die Betonsorten D (T1) und E (T2)		Gemäss Tab. NA.6 für die Betonsorten C bis G	

1) Der Mindestzementgehalt gilt für Betone ohne Zusatzstoffe und einem Grösstkorn D_{max} 16 bis 32 mm. Wird ein anderes Grösstkorn D_{max} verwendet, ist der Mindestzementgehalt ggf. anzupassen.

2) Wird ein anderes Grösstkorn D_{max} als 16 bis 32 mm verwendet, ist der Mehlkorngengehalt ggf. anzupassen.

Zur Wahl der zulässigen Betonsorte bei den Expositionsclassen **XA** wird die Tabelle NA.10 beigezogen.

Tabelle NA.10 der SN EN 206:2013 + A2:2021

Einordnung wegen des Sulfatgehaltes im Grundwasser oder Boden ¹⁾			Einordnung wegen anderer Arten des chemischen Angriffs (lösend)		
Expositionsklasse	Hoch- und Tiefbauten	Pfähle	Expositionsklasse	Hoch- und Tiefbauten	Pfähle
XA1s(CH)	C oder D (T1)	P2 ³⁾	XA1c(CH)	C oder D (T1)	P2 ³⁾
XA2s(CH)			XA2c(CH)	F (T3) ⁴⁾	
XA3s(CH)	F (T3) ²⁾		XA3c(CH)	F (T3) ²⁾	

1) Beton ist mit einem Zement mit einem hohen Sulfatwiderstand gemäss Tabelle NA.11 herzustellen, oder es ist gemäss Ziffer NA.5.3.4.10 zu verfahren.
 2) Es ist mit Fachleuten zu prüfen, ob zusätzliche Schutzmassnahmen möglich und nötig sind.
 3) Ggf. sind Fachleute beizuziehen.
 4) Diese Betonsorte deckt auch den chemischen Angriff durch Abwasser in Biologiebecken von kommunalen Abwasserreinigungsanlagen (Expositionsklasse XAA) gemäss cemsuisse-Merkblatt 01 ab. Das Merkblatt enthält Hinweise für weitere Massnahmen.

Betone für **Bohrpfähle und Schlitzwände** haben eigene Anforderungen, welche in NA.8 und NA.9 der Nationalen Elemente zur Norm SN EN 206:2013 + A2:2021 festgehalten sind.

Recyclingbeton gemäss Merkblatt SIA 2030

Recyclingbetonklasse	Betonsorte gemäss SN EN 206:2013+A2:2021, Tabellen NA.5 und NA.8								Pfahlbeton P1, P2, P3, P4
	0	A	B	C	D	E	F	G	
RC-C25	zulässig				¹⁾	unzulässig			zulässig
RC-C50	zulässig				¹⁾	unzulässig			¹⁾
RC-M10	zulässig			¹⁾	unzulässig			¹⁾	
RC-M40	zulässig	¹⁾			unzulässig			¹⁾	

1) Nur nach entsprechenden Voruntersuchungen zulässig. Die Resultate der Voruntersuchungen können nur dann als Nachweis für die Zulässigkeit verwendet werden, wenn die Zusammensetzung des Betons, insbesondere der rezyklierten Gesteinskörnung, für den Prüfbeton und den Beton für das auszuführende Bauteil vergleichbar ist.

Recyclingbeton RC-C

Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206:2013+A2:2021, dessen Gesteinskörnungsgemisch mindestens 25 Massenprozent Betongranulat (C) enthält, ist als RC-C zu bezeichnen. Recyclingbeton RC-C ist in die folgenden Klassen mit den deklarierten Anteilen an Betongranulat (C) eingeteilt:

RC-C25: 25 M.-% ≤ C < 50 M.-% in Massenprozent

RC-C50: 50 M.-% ≤ C ≤ 100 M.-% in Massenprozent

Dem Recyclingbeton RC-C darf kein Mischgranulat (M) zugegeben werden.

Recyclingbeton RC-M

Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206:2013+A2:2021, dessen Gesteinskörnungsgemisch mindestens 10 Massenprozent Mischgranulat (M) enthält, ist als RC-M zu bezeichnen. Recyclingbeton RC-M ist in die folgenden Klassen mit den deklarierten Anteilen an Mischgranulat (M) eingeteilt:

RC-M10: 10 M.-% ≤ M < 40 M.-% in Massenprozent

RC-M40: 40 M.-% ≤ M ≤ 100 M.-% in Massenprozent

Dem Recyclingbeton RC-M darf Betongranulat (C) zugegeben und als Mischgranulat (M) angerechnet werden, wenn der Mindestanteil an Mischgranulat (M) der jeweiligen Recyclingbetonklasse mindestens 40 Massenprozent beträgt.

Betonsorten nach SN EN 206:2013 + A2:2021 (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

ab Werk: Gossau SG, Mörschwil, Romanshorn



Sortennummer	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse/-gruppe	Ziel Konsistenz	Nennwert Grösstkorn D_{max}	Maximaler w/z _{bet}	Mindest-Bindemittelgehalt kg/m ³	Anwendungen	E-Modul Klasse	Preis ab Werk in CHF/m ³ exkl. MwSt.
Expositionsklassengruppe A (XC1 XC2)									
A104 *	C20/25	XC1 XC2	F3/F4	32	0.65	280	K&P		204.-
A151 *	C20/25	XC1 XC2	F3/F4	16	0.65	308	K&P		215.-
A100 *	C25/30	XC1 XC2	F3/F4	32	0.65	280	K&P		206.-
A153 *	C25/30	XC1 XC2	F3/F4	16	0.65	308	K&P		222.-
A130** *	C25/30	XC1 XC2	F4	32	0.65	280	K&P		217.-
A160** *	C25/30	XC1 XC2	F4	16	0.65	308	K&P		227.-
A131-C ^Δ *	C25/30	RC-C50 XC1 XC2 CI 0.2	FZ500	32	0.65	280	K&P	E25	209.-
A161-C ^Δ *	C25/30	RC-C25 XC1 XC2 CI 0.2	FZ500	16	0.65	308	K&P	E25	222.-

** Erfüllt die Betonanforderung SIA 272 (weisse Wanne)

* Wasserleitfähigkeit ≤ 10 g/m²h (Prüfung nach SIA 262/1 Anhang A)

^Δ Recycling Beton CYCLO

Expositionsklassengruppe B (XC3)									
B201* *	C25/30	XC3	F3/F4	32	0.60	280	K&P		213.-
B202* *	C25/30	XC3	F3/F4	32	0.60	280	Mono K&P		221.-
B251* *	C25/30	XC3	F3/F4	16	0.60	280	K&P		226.-
B291 *	C25/30	XC3	F3/F4	8	0.60	322	K&P		257.-
B270** *	C30/37	XC3	F4	32	0.60	280	K&P		224.-
B280** *	C30/37	XC3	F4	16	0.68	322	K&P		234.-
B231-C* ^Δ *	C25/30	RC-C50 XC3 CI 0.2	FZ500	32	0.60	280	K&P	E25	213.-
B261-C* ^Δ *	C25/30	RC-C25 XC3 CI 0.2	FZ500	16	0.60	322	K&P	E25	226.-
B230-M ^{ΔΔ} *	C25/30	RC-M40 XC3 CI 0.2	FZ500	32	0.60	280	K&P	E20	211.-

** Erfüllt die Betonanforderung SIA 272 (weisse Wanne)

* Wasserleitfähigkeit ≤ 10 g/m²h (Prüfung nach SIA 262/1 Anhang A)

^Δ Recycling Beton CYCLO

^{ΔΔ} Recycling Beton ACTO (CEM Calterra 42), Lieferbar nur ab Betonwerk Gossau SG

Betonsorten nach SN EN 206:2013 + A2:2021 (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

ab Werk: Gossau SG, Mörschwil, Romanshorn



Sortennummer	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse/-gruppe	Ziel Konsistenz	Nennwert Grösstkorn D_{max}	Maximaler w/z _{exp}	Mindest-Bindemittelgehalt kg/m ³	Anwendungen	E-Modul Klasse	Preis ab Werk in CHF/m ³ exkl. MwSt.
Expositionsklassengruppe C (XC4 XF1)									
C300 ✨	C30/37	XC4 XF1	F3/F4	32	0.50	300	K		227.–
C301 ✨	C30/37	XC4 XF1	F3/F4	32	0.50	300	P		231.–
C304 ✨	C30/37	XC4 XF1	F3	32	0.50	300	Mono K&P		234.–
C350 ✨	C30/37	XC4 XF1	F3	16	0.50	330	Mono K&P		246.–
C351 ✨	C30/37	XC4 XF1	F3/F4	16	0.50	330	K&P		242.–
C356 ✨	C40/50	XC4 XF1	F3/F4	16	0.50	330	K&P		264.–
C316* ✨	C30/37	XC4 XF1	F3/F4	16	0.50	330	K&P WD		244.–
C331-C ^Δ ✨	C30/37	RC-C25 XC4 XF1 CI 0.2	FZ500	32	0.50	300	K&P	E28	229.–
C341-C ^Δ ✨	C30/37	RC-C50 XC4 XF1 CI 0.2	FZ500	32	0.50	300	K&P	E28	256.–
C361-C ^Δ ✨	C30/37	RC-C25 XC4 XF1 CI 0.2	FZ500	16	0.50	330	K&P	E28	240.–

* Erfüllt die Betonanforderung SIA 272 (weisse Wanne)

Δ Recycling Beton CYCLO

Winter Mono auf Anfrage erhältlich, Mehrpreis (15.–/m³)

HASTAG Beton, Beton nach Zusammensetzung									
7575 ✨	C16/20	RC-C50 X0		16			K		179.–
7570 ✨	C20/25	RC-C50 X0		16			K		189.–
7550 ✨	C16/20	RC-M40 X0		16			K		195.–
517 ✨	Rühlwand-trägerbeton ohne Festigkeit	RC-M		16		80 + 140	P		174.–

Betonsorten nach SN EN 206:2013 + A2:2021 (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

ab Werk: Gossau SG, Mörschwil, Romanshorn



Sortennummer	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen-gruppe	Ziel Konsistenz	Nennwert Grösstkorn D_{max}	Maximaler w/z_{eq}	Mindest-Bindemittelgehalt kg/m ³	Anwendungen	Preis ab Werk in CHF/m ³ exkl. MwSt.
Expositionsklassengruppe D (XC4 XF2 XD1) (erfüllt auch XF1 und XF3)								
Tiefbaubeton T1 (FT-Widerstand: mittel)								
D401	C25/30	XC4 XF2 XD1	C3/F3	32	0.50	300	K&P	242.–
D450	C25/30	XC4 XF2 XD1	C3/F3	16	0.50	330	K&P	257.–
Expositionsklassengruppe E (XC4 XF4 XD1)								
Tiefbaubeton T2 (FT-Widerstand: hoch)								
E501	C25/30	XC4 XF4 XD1	C3/F3	32	0.50	300	K&P	246.–
E550	C25/30	XC4 XF4 XD1	C3/F3	16	0.50	330	K&P	261.–
Expositionsklassengruppe F (XC4 XF2 XD3)								
Tiefbaubeton T3 (FT-Widerstand: mittel)								
F601	C30/37	XC4 XF2 XD3	C3/F3	32	0.45	320	K&P	258.–
F651	C30/37	XC4 XF2 XD3	C3/F3	16	0.45	352	K&P	271.–
Expositionsklassengruppe G (XC4 XF4 XD3)								
Tiefbaubeton T4 (FT-Widerstand: hoch)								
G701	C30/37	XC4 XF4 XD3	C3/F3	32	0.45	320	K&P	263.–
G750	C30/37	XC4 XF4 XD3	C3/F3	16	0.45	352	K&P	276.–
Verkehrsflächenbeton (Deckenbeton)								
G710 (SG6) ^A	C30/37	XC4 XF4 XD3	C2/C3/F3	32	0.45	320	K&P	271.–

^A Ohne Anteil gebrochener Materialien gemäss Norm SN 640511 b

Der **Luftporengehalt** wird in der aktualisierten Tabelle NA.6 vom 08. September 2015 nicht mehr festgelegt.

Um den Frost-Tausalz-Widerstand gemäss Norm SIA 262/1, Anhang C, zu erfüllen, wendet die HASTAG folgende Zielwerte an:

Grösstkorn 8 mm	4.0 bis 7.0%
Grösstkorn 16 mm	3.5 bis 6.5%
Grösstkorn 32 mm	3.0 bis 6.0%

AAR-Beständigkeit gemäss SIA 2042. Alle Sorten D bis G.

Mindestproduktionsmenge (T1 – T4): 1 m³; Lieferung nur mit Fahrmischer

Betonsorten nach SN EN 206:2013 + A2:2021 (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

ab Werk: Gossau SG, Mörschwil, Romanshorn



Sortennummer	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse/-gruppe	Ziel Konsistenz	Nennwert Größtkorn D_{max}	Maximaler w/ Z_{eq}	Mindest-Bindemittelgehalt kg/m ³	Anwendungen	Preis ab Werk in CHF/m ³ exkl. MwSt.
Spritzbeton ab Werk								
SC108N ✨	C16/20	X0		8		350	nass	246.–
SC108T ✨	C16/20	X0		8		280	trocken	226.–
SC208N ✨	C25/30	X0		8		425	nass	258.–
SC308T ✨	C25/30	XA1/XD1		8		350	trocken	237.–
SC118T ✨	C25/30	XF1		8		300	trocken	228.–

Weitere Spritzbetonsorten auf Anfrage.

Kantonsbeton St. Gallen								
SG1* [□]	C30/37	XC4 XF1 XD3	C3/F3	32	0.45	320	K&P	247.–
SG2* [□]	C30/37	XC4 XF1 XD3	C3/F3	16	0.45	352	K&P	261.–
SG3 ✨	C16/20	X0	C1/C3	32		250	Kran	198.–
SG4 ✨	C16/20	X0	C0/C1	16		250	Kran	204.–
SG5 ✨	Rundkorbbeton	X0	C0/C1	4/8		250	Kran	193.–
SG6 (G710)* [△]	C30/37	XC4 XF4 XD3	C2/C3/F3	32	0.45	320	K&P	271.–

[△] Ohne Anteil gebrochener Materialien gemäss Norm SN 640511 b




*AAR-Beständigkeit gemäss SIA 2042.

[□] Ohne künstliches Luftporenmittel

Betonsorten nach SN EN 206:2013 + A2:2021 (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

ab Werk: Gossau SG, Mörschwil, Romanshorn






Sortennummer	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse/-gruppe	Ziel Konsistenz	Nennwert Grösstkorn D_{max}	Maximaler w/z_{est}	Mindest-Bindemittelgehalt kg/m ³	Anwendungen	Preis ab Werk in CHF/m ³ exkl. MwSt.
Expositionsklassengruppe I/L (Ortbetonpfähle unter Wasser)								
I993 	C25/30	F4/F5	32	0.50	380	P2/P4	Pfahlbeton	232.–
I995 	C30/37	F4/F5	16	0.50	380	P2/P4	Pfahlbeton	242.–
Expositionsklassengruppe H/K (Ortbetonpfähle im Trockenen)								
H890 	C25/30	F4	32	0.50	330	P1/P3	Pfahlbeton	228.–

Genauere Angaben zu den einzelnen Rezepten erteilen wir Ihnen gerne auf Anfrage.
 Pfahlbeton: AAR Beständigkeit auf Anfrage (Mehrkosten)

Selbstverdichtender/Leichtverdichtender Beton (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

ab Werk: Gossau SG, Mörschwil, Romanshorn

Expositionsklassengruppe C/B, SVB selbstverdichtender Konstruktionsbeton								
SVB379 	C30/37	XC3	SF2/VS1	8	0.60	345	selbstverdichtend	284.–
SVB377 	C30/37	XC4 XF1	SF2/VS1	16	0.50	330	selbstverdichtend	276.–
Expositionsklassengruppe C (XC4), LVB leichtverdichtender Konstruktionsbeton								
LVB361 	C30/37	XC4 XF1	SF1/VS1	16	0.50	330	leichtverdichtend	250.–

Eigenschaften des SVB/LVB

Für Sichtbetonflächen sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Die Einflussfaktoren für ein optimales Resultat sind u.a. geeigneter Schalungstyp, Art und Auftrag des Trennmittels, Betonverarbeitung (Einbau, Verdichtung, Ausschalfristen), Witterung (Niederschlag, Temperatur, Wind), Nachbehandlung und sonstige Schutzmassnahmen (weiterführende Informationen: betonsuisse.ch, Merkblatt für Sichtbetonbauten). Sichtbeton bei Bestellung erwähnen.

SVB/LVB-Beton kann an der Oberfläche Lunkern aufweisen. Die HASTAG lehnt Forderungen wegen ästhetischer Mängel ab.

Konditionen: Für SVB/LVB-Beton gelten separate Konditionen (Rabatte).

Vor dem Einbau von SVB/LVB Kontaktaufnahme mit Labor oder Verkauf.

Schmiermischung wird separat geliefert und verrechnet. (MF 7 m³)

Hinweise und Preiszuschläge

Verzögerer, Frostschutz und Fliessmittel

Zusätzliche Mittel für die Abbindeverzögerung, Frostschutz und Verflüssigung werden gemäss nachstehenden Preisen separat verrechnet. Ausserordentlich lange Verzögerungszeiten bedin- gen Vorversuche.

Verzögerer VZ	CHF 5.–/kg (exkl. MwSt.)
Frostschutz FS	CHF 4.–/kg (exkl. MwSt.)
Fliessmittel FM	CHF 5.50/kg (exkl. MwSt.)
Weitere Zusatzmittel auf Anfrage.	

Alle unsere Betonsorten erfüllen die Anforderungen der Chloridgehaltsklasse CL 0.10, d.h. sie sind geeignet für Spannbeton, Stahlbeton und für unbewehrten Beton. Die Festigkeitsentwicklung unserer Betonsorten ist im Minimum mittel.



Vorlagemörtel

Sortennummer	Bezeichnung	Preis ab Werk
9240	Vorlagemörtel 0/4 400 KP	232.–

Schmiermischung

Sortennummer	Bezeichnung	Preis ab Werk
9245	Schmiermischung 0/4 500 KP	276.–

Mindestfuhr mit Fahrmischer-Betonpumpe PUMI = 5 m³

Stahl-/Kunststoff-Faser-Beton (Bestellung mindestens 5 Arbeitstage im Voraus)

Faser-Beton	Rezeptur und Preise auf Anfrage
-------------	---------------------------------

Faserbeton wird bereits seit Jahrzehnten erfolgreich im Tunnelbau und bei hochbelastenden Industrieböden eingesetzt.

Die gewonnenen Erfahrungen mit diesem Baustoff führen vermehrt zu Anwendungen auch im Wohnungsbereich. **Fundamente** und **Bodenplatten** sind prädestiniert, mit Faserbeton ausgeführt zu werden. Unsere Verkaufsmitarbeiter freuen sich auf Ihren Anruf.

Kanalfüll-Beton

Sortennummer	Bezeichnung	Konsistenz		Preis ab Werk
«Kanalfüll - Beton»				
618	0/4	fliessfähig	inkl. Verflüssiger	239.–

Eigenschaften des Kanalfüll-Betons

selbstfliessend, geringeres Schwinden, stützt wie ein Feststoff, senkt sich nicht

Anwendungsbereich

Grabenauffüllungen, Auffüllen stillgelegter Werkleitungen, Kanalisationen, Füllen schwer zugänglicher Hohlräume

Langzeitmörtel (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

Langzeitmörtel mit Calterra 42 (100% Swiss Made)

M15 ✨	franko Baustelle		> 15 N/mm ²	299.–*
M15Z ✨	Zargenmörtel, ab Werk	MF 7 m ³	> 15 N/mm ²	301.–

Transportzuschlag M15 kleiner als 1 m³: CHF 50.– pro Lieferung. Im Interesse einer termingerechten Bedienung bitten wir Sie, Ihre Mörtelbestellung **am Vortag bis um 16 Uhr** aufzugeben. Die Mörtelkübel (200L) können bei uns zum Preis von CHF 150.–/Stk. netto exkl. MwSt. bezogen werden. Bei Verwendung der Kübel für andere Materialien lehnen wir jede Verantwortung ab. Nutzlast beachten. Durch den Besteller verursachte Wartezeiten und Leerfahrten müssen verrechnet werden (z.B. Nichtbereitstellen der Mörtelbehälter).

* Zuschlag auf Mörteltransport ausserhalb Lieferregion, CHF 120.– pauschal.
(Betontransporte Preisliste Seite 20.)

Diverse Betonsorten, nicht normiert (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

ab Werk: Gossau SG, Mörschwil, Romanshorn



Sortennummer	Bezeichnung	Bindemittelgehalt	Konsistenz	Preis ab Werk
Mörtel und Überzug				
600	0/4	300	erdfeucht	214.–
601	0/4	350	erdfeucht	222.–
602	0/4	400	erdfeucht	230.–
603	0/4	450	erdfeucht	238.–
604	0/4	500	erdfeucht	246.–
611	0/8	350	erdfeucht	222.–
612	0/8	400	erdfeucht	230.–
613	0/8	450	erdfeucht	238.–
616	Fugenmörtel Randabschluss 0/4	450	erdfeucht	296.–

keine Garantie für steinfreien Überzug

Magerbeton

505	RC-C50	0/16	50	erdfeucht	141.–
529*	RC-M40	0/16	50	erdfeucht	131.–
510	RC-C50	0/16	100	erdfeucht	149.–
530*	RC-M40	0/16	100	erdfeucht	139.–
619		0/16	100	erdfeucht	173.–
630		0/32	100	erdfeucht	167.–
515	RC-C50	0/16	150	erdfeucht	157.–
535*	RC-M40	0/16	150	erdfeucht	147.–
620		0/16	150	erdfeucht	181.–
631		0/32	150	erdfeucht	175.–
520	RC-C50	0/16	200	erdfeucht	165.–
540*	RC-M40	0/16	200	erdfeucht	155.–
621		0/16	200	erdfeucht	189.–
632		0/32	200	erdfeucht	183.–
633		0/32	225	erdfeucht	187.–
525	RC-C50	0/16	250	erdfeucht	173.–
545*	RC-M40	0/16	250	erdfeucht	163.–
622		0/16	250	erdfeucht	197.–
634		0/32	250	erdfeucht	191.–
623		0/16	300	erdfeucht	205.–

*RC-M40 Lieferung nur ab Betonwerk Gossau SG

Sickerbeton / Filterbeton (Mörtel-, Mager-, Sicker- & Filterbeton hergestellt mit dem nachhaltigen Zement JURA ECO (CEM II/B-LL 32,5 R)

642	8/16	150	erdfeucht	174.–
643	8/16	200	erdfeucht	182.–
645	8/16	250	erdfeucht	190.–
651	16/32	150	erdfeucht	174.–
652	16/32	200	erdfeucht	182.–
653	16/32	250	erdfeucht	190.–
672	4/8	150	erdfeucht	174.–
673	4/8	200	erdfeucht	182.–
674	4/8	250	erdfeucht	190.–
692	4/32	150	erdfeucht	174.–
693	4/32	200	erdfeucht	182.–
694	4/32	250	erdfeucht	190.–





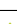


Betonsorten (ACTO) mit Calterra 42 (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

nach SN EN 206:2013 + A2:2021 (SIA 2030:2021)

Der nachhaltige Zement mit kalziniertem Ton

ab Werk: Gossau SG



Sortennummer	Druckfestigkeitsklasse	Recyclingbeton - Klasse	Expositionsklasse/-gruppe	Ziel Konsistenz	Nennwert Grösstkorn D_{max}	Maximaler w/z _{req}	Anwendung	E-Modul Klasse	Preis ab Werk in CHF/m ³ exkl. MwSt.
Expositionsklassengruppe A – C (ACTO) mit Betongranulat									
A135-C 	C25/30	RC-C50	XC1 XC2	FZ500	32	0.65	K&P	E25	222.–
A165-C 	C25/30	RC-C25	XC1 XC2	FZ500	16	0.20	K&P	E25	236.–
B235-C 	C25/30	RC-C50	XC3	FZ500	32	0.60	K&P	E28	232.–
B265-C 	C25/30	RC-C25	XC3	FZ500	16	0.60	K&P	E28	244.–
C335-C 	C30/37	RC-C25	XC4 XF1	FZ500	32	0.20	K&P	E28	247.–
C365-C 	C30/37	RC-C25	XC4 XF1	FZ500	16	0.20	K&P	E28	259.–
C305 	C30/37	primär	XC4 XF1	FZ500	32	0.50	K&P		247.–



Preiszuschläge und Lieferbedingungen 2026

Betonlieferungen

Frankolieferungen werden mit 2- bis 5-Achs-Fahrzeugen ausgeführt. Pro Fuhre wird der Transportpreis für **mindestens 7m³** verrechnet. Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Lieferwerkes. Wird «Lieferung franko Baustelle» vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Materialübernahme durch den Besteller. In der Fracht ist eine maximale **Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle von 28 Minuten** bis 7,90m³ inbegriffen, ab 8m³ zusätzliche 4 Minuten pro m³.

Warte-/Abladezeit

4-/5-Achs-Fahrzeuge CHF 150.– pro Std.

Abladezeit Förderband (16 M1)

Für die Abladezeit bei Fahrmischern mit Förderband wird, aufgerundet auf 5 Minuten, folgender Preis verrechnet:

Teleskop-Förderband CHF 5.50 pro Min.

Winterzuschlag

Ab 1. Dezember bis Ende Februar erfolgt ein Winterzuschlag von CHF 5.– pro m³

CO₂-Zuschlag auf sämtliche Beton- & Mörtelprodukte

CO₂-Zuschlag CHF 3.– pro m³

Zuschlag

Bezug unter 1 m³ CHF 12.–
 Beimischen Fasern (Kunststoff) CHF 10.– pro m³
 Beimischen Fasern (Stahl) CHF 20.– pro m³
 Schneekettenmontage CHF 60.–
 Mischer waschen auf Kundenwunsch CHF 25.– pro Stk.
 Beton an Private (exkl. MwSt.) CHF 25.– pro m³

Betonrücknahme

Für die Rücknahme und Entsorgung von Frischbeton verrechnen wir 50.– CHF/m³. Die Mindestmenge entspricht 1m³. Die Rücknahme und Entsorgung von Faserbeton wird nach Aufwand verrechnet.

Überzeitzuschlag

16.30 bis 20.00 Uhr CHF 12.– pro m³

Nachtarbeit (Sommer/Winter)

20.00 bis 06.30/07.00 Uhr CHF 20.– pro m³
 pro Etappe mind. CHF 700.–

Zuschlag für Samstag-/Sonntagarbeit CHF 25.– pro m³
 pro Etappe mind. CHF 800.–

Nachtfahrbeurteilung CHF 120.– pro Lkw
 Zuschlag Transport 25% pro Lkw

Bewilligungsgebühren werden separat verrechnet.

Zur Qualitätskontrolle können Telefonate aufgezeichnet werden.

Kieslieferungen

Mindest-Transportpreis

Als Mindesttransportpreis wird pro Fuhre der jeweilige Ansatz für folgende Tonnagen verrechnet:

2-Achs-Fahrzeuge 8 t
 3-/4-Achs-Fahrzeuge 15/18 t
 5-Achs-Fahrzeuge 24 t

Warte-/Abladezeit

Abladezeit 5 Minuten inbegriffen. Überschreitungen werden (aufgerundet auf 5 Minuten) zu folgendem Ansatz verrechnet:

2-/3-Achs-Fahrzeuge CHF 135.– pro Std.
 4-/5-Achs-Fahrzeuge CHF 150.– pro Std.

Zuschlag

Bezug unter 1 t CHF 6.–
 Kies an Private (exkl. MwSt.) CHF 11.– pro t
 Energie Zuschlag auf Kies CHF 1.– pro t

Überzeitzuschlag

16.30 bis 20.00 Uhr CHF 2.80 pro t

Nachtarbeit (Sommer/Winter)

20.00 bis 06.30/07.00 Uhr CHF 5.60 pro t
 pro Etappe mind. CHF 500.–

Nachtfahrbeurteilung CHF 120.– pro Lkw
 Zuschlag Transport 25% pro Lkw

Transportbedingungen

Bei Frankolieferungen werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse für 40-t-Lkw sowie ungehinderte Entlademöglichkeiten vorausgesetzt.

Für alle Offerten und Verkäufe gelten nachstehende Bedingungen:
 Das Materialvolumen basiert auf der Messung bei der Abgabestelle. Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern. Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und/oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablads, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen. Bei begründeten Beanstandungen ist das Lieferwerk berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten. Die Listenpreise gelten für das Baugewerbe sowie Staats- und Gemeindeverwaltungen.

Waschen von FM und Pumpen

Das Waschen von Fahrmischer und Betonpumpen ohne Fuhrauftrag ist auf dem Gelände der HASTAG (Zürich) AG untersagt.

– Waschen ohne Fuhrauftrag: 200.– pro Waschen

– Wasserbezug ohne Fuhrauftrag: 20.– pro Fülllung

Die Gelände sind videoüberwacht. Die Verrechnung erfolgt nach Sichtung.

Betonieren im Sommer

Wenn die Frischbetontemperatur 30 °C überschreitet, ist das Einbringen und Verdichten nur noch mit zusätzlichen Massnahmen möglich (SIA 262:2013, 6.4.5.5).

Schon bei Frischbetontemperaturen unter 30 °C verkürzt sich die Zeit, in der der Beton verarbeitet werden kann, da der Abbinde- und Erhärtungsprozess schneller verläuft.

Der Beton ist sofort nach dem Einbringen zu schützen vor:

- Austrocknen durch Sonnenstrahlung,
- Austrocknen durch Wind,
- starkem Temperaturwechsel.

Als Nachbehandlungen eignen sich:

- Abdecken des Betons mit Folien oder Thermomatten,
- Aufbringen flüssiger Nachbehandlungsmittel auf Betonoberflächen,
- Verlängern der Einschulungszeit und allenfalls Kombinationen dieser Massnahmen.

Die Dauer der Nachbehandlung ist in der SIA 262:2013 (6.4.6) genau geregelt. Die Dauer ist u.a. abhängig von der Oberflächentemperatur und der Festigkeitsentwicklung des Betons.

Wasserzugabe auf der Baustelle führt zu Qualitätseinbussen beim Festbeton: 10 l/m³ zusätzliches Wasser im Beton verursacht eine Reduktion der 28-Tage-Druckfestigkeit von 2–4 N/mm²! Darum ist Wasserzugabe auf der Baustelle im Allgemeinen verboten (SN EN 206:2013 + A2:2021, 7.5).

Betonieren im Winter

Wenn die Frischbetontemperatur 5 °C unterschreitet, ist das Einbringen und Verdichten nur noch mit besonderen Massnahmen möglich (SIA 262:2013, 6.4.5.5).

Bei Betontemperaturen nahe dem Gefrierpunkt kommt die Festigkeitsentwicklung praktisch zum Stillstand. Ein schadloses Gefrieren ist aber erst möglich, wenn der Beton eine Druckfestigkeit von ca. 5–10 N/mm² erreicht hat.

Frostschutzmittel beschleunigen die Erhärtungsgeschwindigkeit des Betons, haben aber keinen Einfluss auf die Gefriertemperatur des Wassers.

Beim Einbringen ist zu beachten:

- Schalungsflächen und Bewehrung müssen frei von Eis, Schnee und Wasser sein.
- Es darf nicht auf gefrorenem Baugrund betoniert werden.
- Die Bewehrung muss wärmer als + 1 °C sein (Gefahr von Eisschichtbildung durch Kondenswasser).
- Als Schalmaterialien sind Holz und Kunststoff vorzuziehen.

Bei der Nachbehandlung ist zu beachten:

- Der Beton muss sofort vor Wärmeentzug und Feuchtigkeitsverlust geschützt werden.
- Für das Abdecken eignen sich Thermomatten.
- Bei kaltem und trockenem Wetter verdunstet Wasser besonders schnell, deshalb ist der Beton vor Zugluft zu schützen.
- Das Bauteil ist vor Schnee und Regen zu schützen, z.B. um Ausblühungen zu verhindern.

Die Dauer der Nachbehandlung ist in der SIA 262:2013, 6.4.6, genau geregelt. Die Dauer ist u.a. abhängig von der Oberflächentemperatur und der Festigkeitsentwicklung des Betons. Sinkt die Betonoberflächentemperatur beim Erhärten während einer gewissen Zeitspanne unter 5 °C ab, ist die Nachbehandlungsdauer um diese Zeit zu verlängern.

St.Gallen, April 2026

Transporte von Beton (Ortskern/Zentrum) (in CHF/m³ exkl. MwSt.)

A	PLZ	
Abtwil	9030	24.–
Algetshausen	9249	29.–
Altenrhein	9423	28.–
Alterswil bei Flawil	9230	26.–
Altnau	8595	29.–
Amriswil	8580	24.–
Andwil SG	9204	20.–
Appenzell*	9050	43.–
Arbon	9320	24.–
Arnegg	9212	18.–

B	PLZ	
Berg SG	9305	24.–
Bernhardzell	9304	27.–
Bichwil	9248	30.–
Bischofszell	9220	24.–
Bottighofen*	8598	38.50
Brüschwil	8580	27.–

D	PLZ	
Degersheim	9113	30.–
Dozwil	8582	26.–

E	PLZ	
Eggersriet	9034	32.–
Egnach	9322	20.–
Engelburg	9032	27.–
Engishofen	8586	32.–
Erlen	8586	34.–

F	PLZ	
Flawil Burgau	9230	23.–
Flawil Oberglatt	9230	23.–
Flawil Scheidweg	9230	26.–
Flawil Zentrum	9230	24.–
Frasnacht	9320	23.–
Freidorf TG	9306	25.–

G	PLZ	
Goldach	9403	20.–
Gonten*	9108	41.–
Gossau SG Buchenwald	9200	20.–
Gossau SG Industrie	9200	21.–
Gossau SG Mettendorf	9200	20.–
Gossau SG Zentrum	9200	19.–
Grub SG	9036	32.–
Güttingen	8594	27.–

H	PLZ	
Hägenschwil	9312	28.–
Hagenwil	8580	27.–
Hatswil	8580	22.–
Hauptwil	9213	23.–
Hefenhofen	8580	24.–
Heiden	9410	36.–
Henau	9247	29.–
Herisau Rietwis	9100	21.–

Herisau Saum	9100	25.–
Herisau Zentrum	9100	23.–
Hohentannen	9216	29.–
Horn TG	9326	20.–
Hundwil	9064	30.–

J	PLZ	
Jakobsbad*	9108	40.–

K	PLZ	
Kesswil	8593	24.–
Kradolf - Schönenberg	9214	33.–
Kreuzlingen*	8280	44.–
Kümmertshausen	8586	35.–

L	PLZ	
Landquart	9320	22.–
Landschlacht*	8597	33.–
Langrickenbach*	8585	33.–
Lenggenwil	9525	30.–
Lömmenschwil	9308	26.–

M	PLZ	
Mörschwil	9402	19.–
Münsterlingen*	8596	38.–
Muolen	9313	29.–

N	PLZ	
Neukirch	9315	21.–
Niederbüren	9246	22.–
Niederglatt	9240	28.–
Niederhelfenschwil	9527	29.–
Niederteufen	9052	33.–
Niederuzwil	9244	24.–
Niederwil	9203	21.–

O	PLZ	
Oberaach	8587	27.–
Oberbüren	9245	23.–
Obersteinach	9323	21.–
Oberuzwil	9242	27.–

R	PLZ	
Rehetobel*	9038	33.–
Roggwil	9325	24.–
Romanshorn	8590	19.–
Rorschach	9400	21.–
Rorschacherberg	9404	23.–

S	PLZ	
Salmsach	8599	18.–
Scherzingen	8596	38.–
Schocherswil	8581	27.–
Schönholzerswilen*	8577	38.–
Schöngrund	9105	33.–
Schwägalp*	9107	52.–
Schwellbrunn	9103	33.–
Sitterdorf	8589	26.–

Sommeri	8580	26.–
Sonnental	9245	24.–
Speicher AR	9042	31.–
Speicherschwendi	9037	28.–
St.Gallen Altstadt	9000	26.–
St.Gallen Bruggen	9014	25.–
St.Gallen Heiligkreuz	9008	24.–
St.Gallen Neudorf	9016	22.–
St.Gallen Rotmonten	9010	26.–
St.Gallen St.Georgen	9011	27.–
St.Gallen Riethüsli	9012	27.–
St.Gallen Stephanshorn	9016	22.–
St.Gallen Winkeln	9015	24.–
St.Josefen	9030	26.–
St.Pelagiberg	9225	24.–
Staad	9422	26.–
Stein AR*	9063	36.–
Steinach	9323	21.–
Steinebrunn	9314	21.–
Steineloh	9320	24.–
Sulgen	8583	36.–

T	PLZ	
Teufen	9053	35.–
Trogen	9043	36.–
Tübach	9327	19.–

U	PLZ	
Untereggen	9033	23.–
Urnäsch*	9107	35.–
Uttwil	8592	22.–
Uzwil	9240	24.–

W	PLZ	
Wald AR*	9044	41.–
Waldkirch	9205	22.–
Waldkirch Hohfirst	9205	24.–
Waldstatt	9104	28.–
Wil	9500	35.–
Winden	9315	25.–
Wittenbach	9300	26.–

Z	PLZ	
Zihlschlacht	8588	29.–
Züberwangen	9523	30.–
Zuckenriet	9526	29.–
Zürchersmühle	9107	34.–
Zuzwil	9524	28.–

*** Zuschlag auf Mörteltransport (CHF 120.– Pauschal)**

Nicht aufgeführte Orte und Weiler:
 Preis auf Anfrage Büro St. Gallen
 T 071 274 23 23

Treibstoffzuschläge:

Die Transportpreise können dem aktuellen Dieselpreisindex der ASTAG angepasst werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Beton (AGB)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) regeln die Produktion und Lieferung von Beton durch die unter der Jura-Holding AG (nachfolgend «JURA BETON») zusammengefassten Tochterunternehmen (nachfolgend «Betonwerk»).

Die AGB finden auf alle Lieferungen von Beton, in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung. JURA BETON resp. das Betonwerk behält sich vor, die AGB jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich übernommen wurden. Im Fall von Widersprüchen gehen die vorliegenden AGB denjenigen des Bestellers vor.

2. Preise und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Preise werden erst verbindlich, wenn sie durch die Parteien vereinbart wurden (z.B. Auftragsbestätigung durch das Betonwerk). Die Bestellung des Bestellers stellt noch keinen Vertrag dar. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf einen Monat beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Preisanpassungen (z.B. wegen erhöhter Energie- und Rohstoffpreise sowie eingeschränkter Lieferketten).

Es gilt die in der jeweiligen Offerte bzw. Auftragsbestätigung aufgeführte Regelung bezüglich CO₂-Zuschlägen.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im in der Auftragsbestätigung genannten Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Bezüge resp. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal wird gemäss Preisliste, Offerte resp. Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

Während der Wintermonate, d.h. vom 1. Dezember bis Ende Februar, wird ein Zuschlag gemäss Preisliste, Offerte resp. Auftragsbestätigung verrechnet. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Bergregionen, kann in der Preisliste, der Offerte resp. der Auftragsbestätigung eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

3. Bestellung und Auftragsannahme

Bestellungen für den Folgetag werden berücksichtigt, sofern sie am Vortag (der ein Werktag sein muss) bis spätestens 15.00 Uhr eingegangen sind, vorbehaltlich der Verfügbarkeit im Betonwerk. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang.

Dem Betonwerk sind bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm anzugeben, ansonsten die Bestellung nicht bearbeitet wird. Bestellungen und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben. Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen dem Verfasser der Betonrezeptur und dem Betonwerk unumgänglich, damit die Bestellung nach Wunsch ausgeführt werden kann. Verfasser der Betonrezeptur kann sowohl der Besteller als auch der Projektverfasser, der Planer oder der Bauherr selbst sein. Der Verfasser der Festlegung von Beton nach Zusammensetzung ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die vorgesehene Leistungsfähigkeit des Betons sowohl im frischen als auch im erhärteten Zustand erzielt werden. Bei Beton nach Zusammensetzung haftet das Betonwerk ausschliesslich für die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Zielwerte und Toleranzen.

Änderungen an der Festlegung von Beton nach Zusammensetzung unterliegen der Verantwortung des Verfassers. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten durch den Besteller zu übernehmen.

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt und Betriebsstörungen ist das Betonwerk berechtigt, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern, ohne dass ein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz besteht.

4. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons ausgeschlossen.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Gewährleistung für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

5. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb in der Regel mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt

unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden haftet das Betonwerk nicht. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und weitere Verzugsfolgen.

6. Gewährleistung und Haftung

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für die Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur dann garantiert, wenn eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung vorliegt.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – mangelhaften Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Das Betonwerk kommt im ersten Fall für die Kosten der Entfernung des mangelhaften Betons und das Wiederverbauen des Ersatzbetons auf. Die Haftung ist beschränkt auf das Maximum des vereinbarten Preises des mangelhaften Produkts.

Darüber hinaus sind jegliche Gewährleistung und Haftung für direkte oder indirekte Schäden inkl. Mangelfolgeschäden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die vertragliche Haftung a) für Schäden aufgrund rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit und b) für Körperschäden, welche auf eine Pflichtverletzung des Betonwerks zurückzuführen sind.

7. Mängelrüge

Der Besteller hat bei der Lieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt und
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Lieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Mängel sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, vor dem Einbringen des Betons in die Schalung schriftlich zu rügen. Mängel, die bei der Lieferung nicht feststellbar sind (sog. verdeckte Mängel), müssen innert 60 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen

und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

Die Mängelrechte des Bestellers gegenüber dem Betonwerk verjähren 12 Monate nach der jeweiligen Lieferung des Betons, soweit nicht zwingend anwendbare gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, folgende Zahlungsbedingungen: 30 Kalendertage, rein netto, nach Versand der Rechnung. Danach ist ein Verzugszins in der Höhe von 5% geschuldet. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen.

9. Höhere Gewalt

Wird eine der Parteien durch höhere Gewalt an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert, so ruhen ihre Verpflichtungen, bis diese Umstände oder deren Folgen beseitigt sind, ohne dass Schadenersatzansprüche entstehen. Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

10. Datenschutz

Es gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung der JURA Materials-Gruppe, welche unter <https://www.juramaterials.ch/de/datschutz.html> verfügbar ist.

Zu Qualitäts-, Schulungs- und Beweiswecken kann JURA BETON Telefongespräche mit dem Besteller aufzeichnen.

11. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

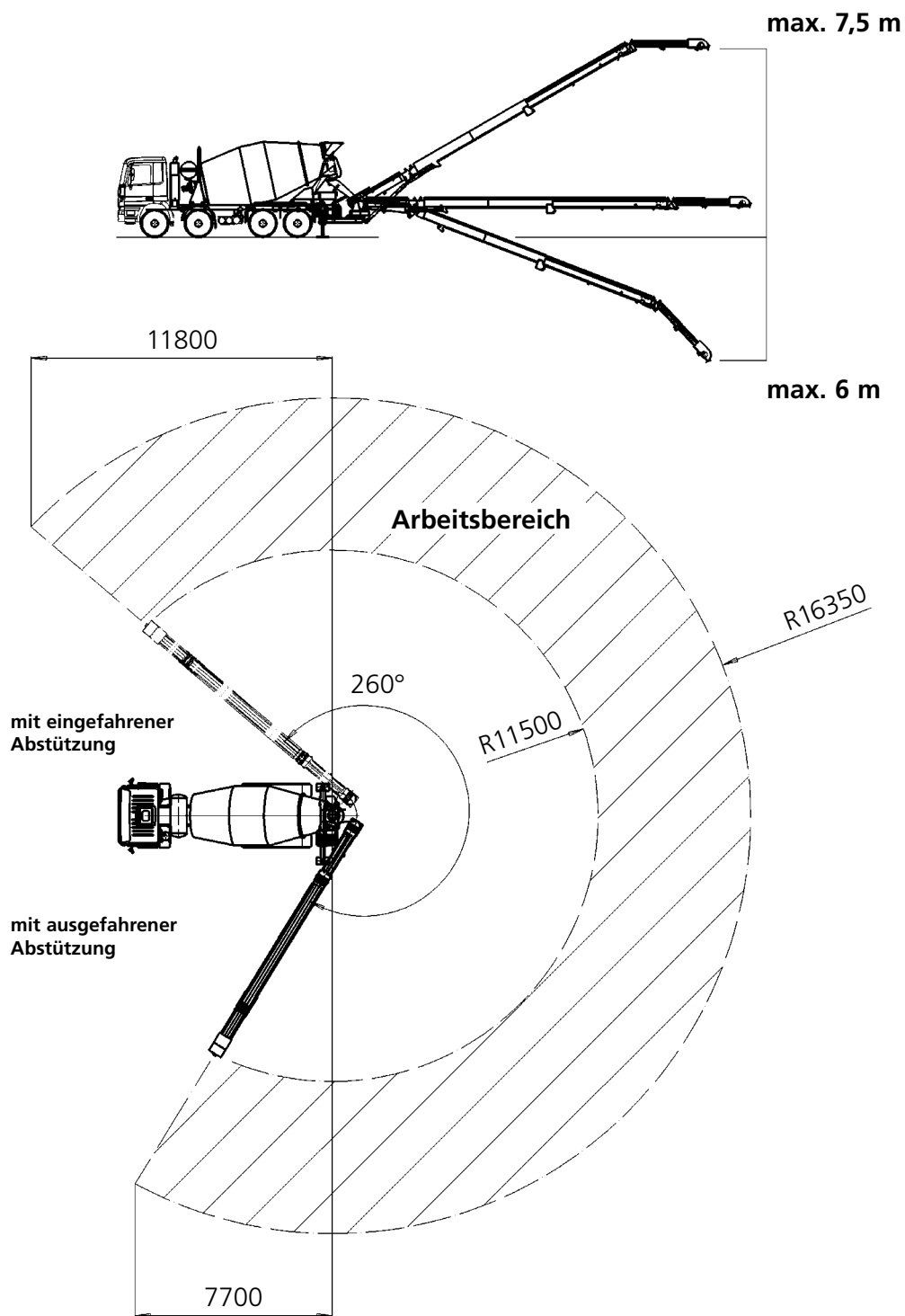
Der Besteller sichert zu, alle anwendbaren Regeln und Gesetze in Bezug auf Sanktionsvorschriften, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Menschenrechte, Sklaverei-Bekämpfung sowie Bestechungs-, Korruptions- und Geldwäschereibekämpfung einzuhalten. Der Besteller entschädigt JURA BETON für alle Kosten, Schäden und/oder Verluste, die sich aus einem Verstoß gegen diese Ziffer ergeben. JURA BETON ist berechtigt, von Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Besteller gegen diese Ziffer verstösst.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ausgabe 12/25.

Arbeitsbereich Fahrmischer mit Förderband LTB 12x4x1 GL



Labor für Baustoffprüfungen

Unser nach neuestem Stand ausgerüstetes Labor dient der Qualitätsüberwachung unserer Produkte. Gerne bieten wir unsere Laborleistungen und Erfahrungen auch externen Kunden an. Die Ausführung der Produkteprüfungen werden entsprechend den aktuell gültigen Normen durchgeführt.

Frischbetonkontrolle nach SN EN 12350

Unser Betonservice umfasst alle Prüfungen gemäss SN EN 12350 sowie alle integrierten Bestandteile dieser Norm.

Festbetonkontrolle nach SN EN 12390

Unser Betonservice umfasst alle Prüfungen gemäss SN EN 12390 sowie alle integrierten Bestandteile dieser Norm.

HASTAG (Zürich) AG

Labor, T 071 747 11 89

labor-sg@juramaterials.ch

Prüfungen von Gesteinskörnungen nach SN EN 12620 und SN EN 13043 / 13285

Neben den Betonprüfungen werden auch Untersuchungen an mineralischen Komponenten ausgeführt:

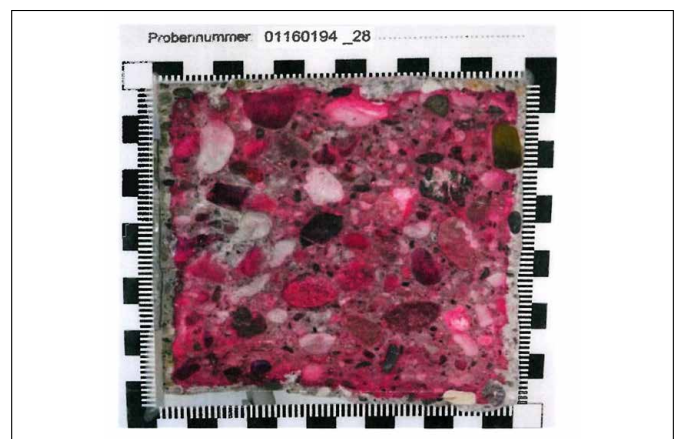
- Siebanalyse von Gesteinskörnungen
- Siebanalysen von Gesteinskörnungsgemischen
- Bestimmung des Wassergehalts

Weitere Untersuchungen

- Eignungsprüfung von Kiessand mittels Nasssiebung
- Untersuchung von Recycling-Material (inkl. stoffliche Zusammensetzung)

Für materialtechnische Auskünfte sowie für Überprüfungen von Beton oder mineralischen Baustoffen kontaktieren Sie bitte unser geschultes Laborpersonal.

Für Preisfragen nehmen Sie bitte mit unserem Verkauf Kontakt auf.



Laborkosten (in CHF/Prüfung exkl. MwSt.)

Betonprüfung (Frischbetonkontrollen)

Probeentnahme und Prüfung gemäss SIA 262, 262/1

Frischbetonkontrolle (im Werk)	pro Stk.	230.–
Frischbetonkontrolle (auf Baustelle, bis 3 Std.)	pro Stk.	365.–
Frischbetonkontrolle (auf Baustelle, ½ Tag)	pro Stk.	600.–

Frisch- und Festbetonanalysen nach SN EN

- Probenahme Frischbeton
- Luft- und Betontemperatur
- Frischbetonrohddichte
- Konsistenzmessungen (SM, AM oder VM)
- Wassergehalt
- berechnete Ergiebigkeit
- W/Z-Wert
- Luftporengehalt im Frischbeton
- Herstellung von 3 Prüfkörpern

Würfelerstellung zusätzlich / Ausschalen	pro Stk.	32.–
--	----------	------

Betonprüfung (Festbetonkontrollen)

Probenentnahme und Prüfung gemäss SIA 262, 262/1

Würfeldruckfestigkeiten

1 Prüfung beinhaltet 3 Betonwürfel 15x15x15 cm inkl. Bestimmen Festrohddichte

1x nach 2 Tagen	pro Stk.	105.–
1x nach 7 Tagen	pro Stk.	105.–
3x nach 28 Tagen	pro Stk.	308.–

Würfeldruckfestigkeiten / Rohddichte zusätzlich	pro Stk.	65.–
---	----------	------

Wegentschädigung und Ansätze (Frischbetonkontrolle)

Laborwagen	pro Kilometer	2.–
Fahrzeit Fahrer	pro Stunde	80.–
Ansatz Laborant	pro Stunde	120.–

Zuschläge

* Nachteinsatz 20.00 bis 7.00 Uhr	Preiszuschlag	25%
* Samstag	Preiszuschlag	25%
* Sonntag / Feiertage	Preiszuschlag	100%

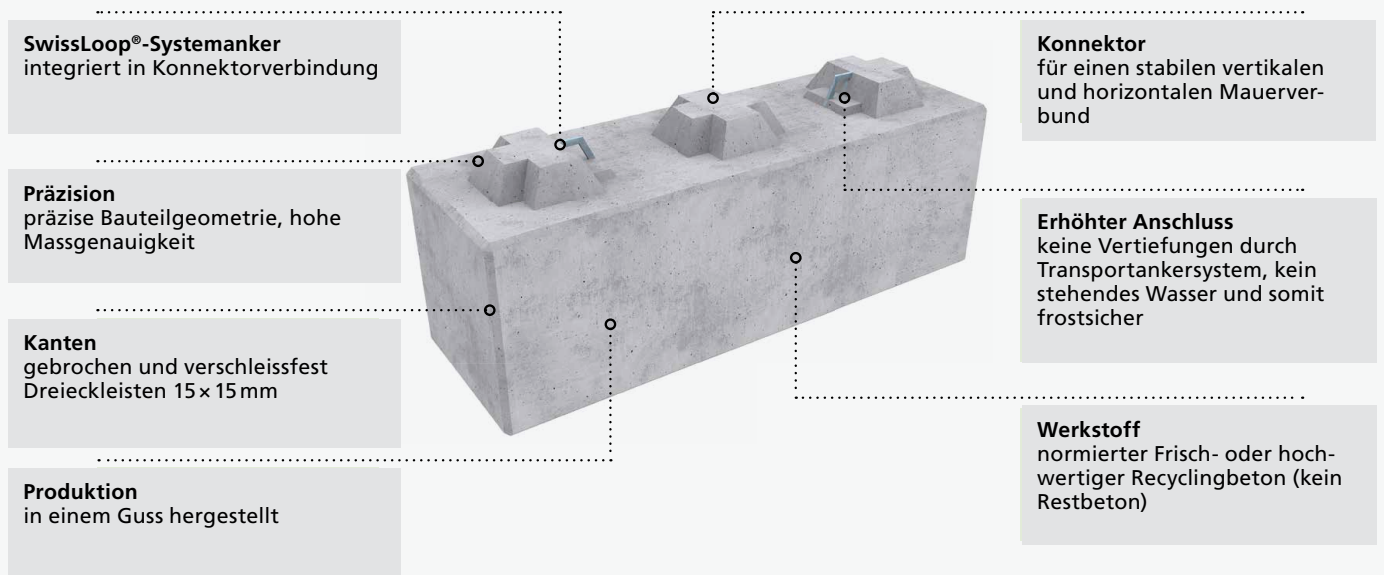
* Zuschläge erfolgen ebenfalls auf Frisch- und Festbetonkontrollen

Die Preise für die Prüfungen verstehen sich exkl. Fahr- und Transportkosten.

SwissBlock®-Systemsteine

Rundum überzeugend.

Nur was bis ins Detail durchdacht ist, kann auf der ganzen Linie überzeugen. Drei einfache Standardgrößen bieten zahlreiche Baulösungen und sehr vielfältige Anwendungsmöglichkeiten.



Das spricht für SwissBlock®.



- Die SwissBlock®-Systemsteine überzeugen durch hochwertige Qualität und punkten mit dauerhafter Wiederverwendbarkeit
- Dimensionen, Geometrie und Statik sind auf modernste bautechnische Einsätze ausgelegt, das optimierte Gewicht von max. 900 kg ermöglicht das manövrieren mit einsatzüblichen Hebeegeräten
- Die SwissLoop®-Systemanker sind Geprüft durch die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
- Verkürzte Bauzeiten durch ein kostenoptimiertes Konzept mit kompatiblen Systembauteilen schaffen Wettbewerbsvorteile



SwissBlock®
Trailer

SwissBlock®-Systemsteine

Ein breites Sortiment ermöglicht einen flexiblen Einsatz.

Die hohe Markt- und Einsatztauglichkeit macht SwissBlock® einzigartig und zum flexibelsten Betonblocksystem in der Baubranche. Die SwissBlock®-Systemsteine überzeugen durch vielfältige Anwendungsmöglichkeiten und punkten mit hochwertiger, standardisierter Qualität.

Abschluss-Blöcke



CHF 155.–
1K Abschluss-Block
50 cm x 50 cm x 50 cm
Gewicht: 290 kg



CHF 165.–
2K Abschluss-Block
100 cm x 50 cm x 50 cm
Gewicht: 580 kg



CHF 180.–
3K Abschluss-Block
150 cm x 50 cm x 50 cm
Gewicht: 870 kg

Wandabschluss-Blöcke 45°



CHF 280.–
3K/2K 45° Standard-Block
150 cm x 50 cm x 50 cm
Gewicht: 730 kg



CHF 290.–
3K/2K 45° Abschluss-Block
150 cm x 50 cm x 50 cm
Gewicht: 710 kg



SwissBlock® mit Gabelführungen



Preiszuschlag zu Standard-Block:

CHF 95.–



CHF 145.–



CHF 145.–

SwissBlock® mit Aussparung für Hubwagen



Preiszuschlag zu Standard-Block:

CHF 40.–



CHF 80.–



CHF 80.–

Der Hersteller haftet nicht für Folgen, die aus der Nichteinhaltung der Montageanleitung oder durch fahrlässiges / vorsätzliches Verhalten bei der Montage entstehen. Die Einhaltung der allgemeinen und spezifischen Sicherheitsvorschriften wird vorausgesetzt. Montageanleitung unter: swissblock.com

Normierte Gesteinskörnungen (in CHF/t exkl. MwSt.)

ab Umschlagplatz Gossau SG

Bezeichnung (Korngrösse d/D)	Schüttgewicht t/m ³	Gossau SG CHF/t	Mörschwil CHF/t	Romanshorn CHF/t
------------------------------	-----------------------------------	--------------------	--------------------	---------------------

Gesteinskörnungen für Beton, SN EN 12620 / VSS 70102

Feine Gesteinskörnung

0/4	Mischsand, gewaschen	1.51	54.–	**	**
-----	----------------------	------	------	----	----

Grobe Gesteinskörnungen

4/8	Kies	1.63	45.50	**	**
8/16	Kies	1.66	44.–	**	**
16/32	Kies	1.67	43.–	**	**

Ungebundene Gemische, Norm SN EN 13242 / SN EN 13285 (frostsicher) VSS 70119

0/16	RC-Betongranulatgemisch	ca. 1.55	32.50		
0/45	UG 0/45 (gew./gebr.)	1.85	25.50		

Korngemische

0/2	Mörtelsand	1.50	55.50		
0/8	Mischsand	1.70	50.–	**	**
0/16	Mischkies	1.80	46.–	**	**
0/32	Mischkies	1.88	45.50	**	**

Gebrochene Materialien

0/2	Brechsand	1.55	56.–		
19/52*	Splitt	1.36	61.50		
2/4	Splitt	1.38	61.–		
4/8	Splitt	1.40	61.–		
8/11	Splitt	1.56	82.–		
10/40	Gartenschotter	1.52	87.–		
50/80	Gartenschotter				
200/100 kg	Wasserbausteine		76.–	(nur ganze Fuhre min. 18t lieferbar)	
30/100 kg	Rolliersteine		110.–		

** nur auf Kundenwunsch Selbstabholung möglich

Recycling-Platz UP Gossau SG

Annahme auf Anfrage

Mineralische Baustoffe	Qualität		CHF/t
Betonabbruch U	Sauber/Kanten < 70 cm	Annahme bis 2t	12.–
Betonabbruch U	Sauber/Kanten < 70 cm	ab 2t	auf Anfrage
Betonabbruch U	Sauber/Kanten > 70 cm		auf Anfrage
Mischabbruch U			auf Anfrage

Grundlage: Vollzugshilfe über die Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien, BAFU 2023

Mindestabnahmepreis 20.– (Mindestfakturbetrag bei Anlieferung von Kleinmengen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kies (AGB)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) regeln die Produktion und Lieferung von Kies durch die unter der Jura-Holding AG (nachfolgend «JURA KIES») zusammengefassten Tochterunternehmen (nachfolgend «Kieswerk»).

Die AGB finden auf alle Lieferungen von Kies, in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung. JURA KIES resp. das Kieswerk behält sich vor, die AGB jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich übernommen wurden. Im Fall von Widersprüchen gehen die vorliegenden AGB denjenigen des Bestellers vor.

2. Preise und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Preise werden erst verbindlich, wenn sie durch die Vertragsparteien vereinbart wurden (z.B. Auftragsbestätigung durch das Kieswerk). Die Bestellung des Bestellers stellt noch keinen Vertrag dar. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf einen Monat beschränkt.

Ausdrücklich vorbehalten bleiben Preisanpassungen (z.B. wegen erhöhter Energie- und Rohstoffpreise, eingeschränkter Lieferketten).

Entstehen verglichen mit dem Stichtag (Datum der Offerte) Mehrkosten (Teuerung) infolge ausserordentlicher Materialpreisänderungen, gestiegener Produktionskosten oder Transportkosten (inkl. Treibstoffe) etc., werden diese zusätzlich verrechnet und abgegolten, sofern und soweit sie 3 % der gesamten Vergütung überschreiten.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im in der Auftragsbestätigung genannten Kieswerk geltenden Werköffnungszeiten. Bezüge resp. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Kiesübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal wird gemäss Preisliste, Offerte resp. Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

3. Bestellung und Auftragsannahme

Bestellungen für den Folgetag werden berücksichtigt, sofern sie am Vortag (der ein Werktag sein muss) bis spätestens 16.00 Uhr eingegangen sind, vorbehaltlich der Verfügbarkeit im Kieswerk. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang. Bestellungen und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt und Betriebsstörungen ist das Kieswerk berechtigt, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern, ohne dass ein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz besteht.

4. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t oder m^3) sind die Messungen im Kieswerk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Kieswerken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

5. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

6. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Bestellers geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden aufgrund nicht lastwagentauglicher Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

7. Termine

Das Kieswerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Für verspätete Anlieferung des bestellten Materials und weiteren direkten oder indirekten Schaden haftet das Kieswerk nicht.

8. Gewährleistung und Haftung

Das Kieswerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Kieswerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, mangelhaftes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Die Haftung ist beschränkt auf das Maximum des vereinbarten Preises des mangelhaften Produkts. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Kieswerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Kieswerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Kieswerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Darüber hinaus sind jegliche Gewährleistung und Haftung, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen, insbesondere für direkten und indirekten Schaden inkl. Mangelfolgeschäden.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die vertragliche Haftung a) für Schäden aufgrund rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit und b) für Körperschäden, welche auf eine Pflichtverletzung des Kieswerks zurückzuführen sind.

9. Mangelrüge

Der Besteller hat das Material bei der Übergabe zu prüfen und allfällige Mängel unmittelbar, spätestens aber innert 4 Werktagen, nach der Lieferung des Materials schriftlich zu rügen. Mängel an einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und die Mangelhaftigkeit des Werks verursacht hat, sind innert 60 Tagen anzuzeigen. Mängel, die bei Lieferung nicht feststellbar sind (sog. verdeckte Mängel), müssen innert 7 Werktagen respektive 60 Tagen (gemäss vorstehendem Satz) nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden.

Die Mängelrechte des Bestellers gegenüber dem Kieswerk verjähren 12 Monate nach der jeweiligen Abholung resp. Lieferung des Kieses, soweit nicht zwingend anwendbare gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

11. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, folgende Zahlungsbedingungen: 30 Kalendertage, rein netto, nach Versand der Rechnung. Danach ist ein Verzugszins in der Höhe von 5 % geschuldet. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Kieswerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen.

12. Höhere Gewalt

Wird eine der Parteien durch höhere Gewalt an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert, so ruhen ihre Verpflichtungen, bis diese Umstände oder deren Folgen beseitigt sind, ohne dass Schadenersatzansprüche entstehen. Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

13. Datenschutz

Es gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung der JURA Materials-Gruppe, welche unter <https://www.juramaterials.ch/de/datenschutz.html> verfügbar ist.

Zu Qualitäts-, Schulungs- und Beweiszwecken kann JURA KIES Telefongespräche mit Besteller aufzeichnen.

14. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Besteller sichert zu, alle anwendbaren Regeln und Gesetze in Bezug auf Sanktionsvorschriften, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Menschenrechte, Sklaverei-Bekämpfung sowie Bestechungs-, Korruptions- und Geldwäschereibekämpfung einzuhalten.

Der Besteller entschädigt JURA KIES für alle Kosten, Schäden und/oder Verluste, die sich aus einem Verstoß gegen diese Ziffer ergeben.

JURA Kies ist berechtigt, von Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Besteller gegen diese Ziffer verstösst.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Kieswerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ausgabe 12/25

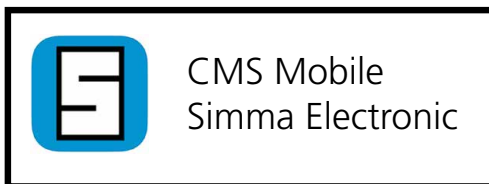
Anleitung Lieferschein-Portal der HASTAG (Zürich) AG (Kies Beton)

Damit Sie von uns einen Registrierungslink erhalten, melden Sie sich bitte telefonisch (+41 71 747 11 70) oder per E-Mail bei uns. info-sg@juramaterials.ch

Das Portal ist unter folgendem Link erreichbar:
<https://kunden.juramaterials.ch/SimmaApp>

Optional kann auch mit der App «CMS Mobile», welche im Play-Store für Android Geräte sowie im AppStore für IOS Geräte zur Verfügung steht, gearbeitet werden. Im E-Mail welches Sie von uns erhalten, finden Sie den Registrierungslink und den QR-Code, welcher mit der App gescannt werden kann (um die Konfiguration zu laden).

Die App erkennen Sie am weissen «S» mit blauem Rand:



Im Portal finden Sie folgende Menüpunkte: **Aufträge, Lieferscheine, Einstellungen.**

Aufträge In dieser Maske können Sie den Lieferstatus Ihrer aktuellen Bestellungen sowie bereits erledigten Bestellungen einsehen. In Zukunft wird es auch möglich sein, Bestellungen direkt über dieses Modul zu tätigen.

Lieferscheine In diesem Modul haben Sie Einblick über alle Lieferscheine.

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen hier zur Verfügung:

- Filterfunktion für Lieferscheine nach Datum, Projekt, Artikel, Werk, usw.
- Datenexport in eine Excel-Datei z.B. für eine Kostenkontrolle
- Individuelle Zusammenstellung der Spaltenauswahl und Rubriken
- Lieferscheinvorschau
- Herunterladen von Lieferscheinen als PDF
- Lieferscheine unterzeichnen

Achtung: Die Lieferscheine können bis zu 72 Stunden, bzw. drei Tage nach Erhalt der Ware, nachträglich vom Kunden unterzeichnet und kommentiert werden. Nach Ablauf dieser Frist, gelten die Lieferscheine auch ohne Unterschrift vom Kunden als akzeptiert.

Einstellungen Hier können Sie folgende Einstellungen vornehmen:

- Benutzerverwaltung: Legen Sie hier Ihre verschiedenen Benutzer wie Bauführer, Vorarbeiter usw. an. Sie können Berechtigungen anpassen und dem jeweiligen User direkt die Zugangsdaten per Mail zukommen lassen. Natürlich ist es auch möglich, dass sich die ganze Firma ein Login teilt.
- Benutzer für Projekt: Hier können Sie den jeweiligen Baustellen einen Benutzer zuweisen.
- Projekte für Benutzer: Hier können Sie den jeweiligen Benutzern die Baustellen zuweisen. Ebenfalls ist es möglich, dem Benutzer Zugriff auf alle Baustellen zu gewähren.
- Optional kann hier die Funktion «Alle Projekte – LS per E-Mail» aktiviert werden.
- Somit erhält der jeweilige Benutzer jedes Mal, wenn ein Lieferschein generiert wird, diesen per E-Mail zugestellt.

Bei Rückfragen:
info-sg@juramaterials.ch